



Amtsblatt

*Amtliche Mitteilungen des Landkreises
Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim*

Herausgeber:

Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
Konrad-Adenauer-Str. 1
91413 Neustadt a.d.Aisch

Ansprechpartner: Anne Geißendörfer

Telefon: 09161 92-1006

Telefax: 09161 92-91006

E-Mail: amtsblatt@kreis-nea.de

Internet: <http://www.kreis-nea.de>

Verantwortlich: Landrat Dr. Christian von Dobschütz

Nächster Redaktionsschluss: 31.03.2025

Nr. 6

Jahrgang 2025

27.03.2025

LANDKREIS
NEUSTADT A.D.AISCH-BAD WINDSHEIM
Bekanntmachung von Manövern

Beim Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim wurde angemeldet, dass Einheiten der amerikanischen Streitkräfte ein Manöver durchführen, von welchem auch der Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim berührt wird:

Übungsart:

Hubschrauberlandeübungen (einschließlich Nachtlandungen)

Übungszeitraum:

01.04.2025 bis 30.04.2025

betroffene Gemeindegebiete:

Markt Erlbach, Emskirchen, Gallmersgarten, Oberzenn, Uffenheim, Bad Windsheim, Dietersheim

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten.

Entschädigungsansprüche für Flur- und Forstschäden, für Schäden an privaten Straßen und Wegen sowie für sonstige Schäden sind umgehend, jedoch spätestens innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich bei der Gemeinde oder innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem der Geschädigte von dem Schaden und der beteiligten Truppe Kenntnis erlangt hat, schriftlich bei der Schadensregulierungsstelle des Bundes anzu-melden.

1. Schadensregulierungsstelle

- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
Regionalbüro Süd Nürnberg
Krelingstraße 50
90408 Nürnberg
Tel.: 0911 – 99 26 10

2. Beschwerden bzgl. Flugbetrieb/Lärm

- Deutsch-Amerikanische Verbindungsstelle
Frau Helga Moser
Katterbach Army Airfield
91522 Ansbach
Tel.: 0152 - 091 14 369

und/oder

- Luftfahrtamt der Bundeswehr
Abteilung Flugbetrieb in der Bundeswehr
Luftwaffenkaserne WAHN 501/11
Postfach 90 61 10
51127 Köln
Tel.: 0800 - 862 07 30 (gebührenfrei)
Fax: 02203 - 908 27 76
E-mail: FLIZ@bundeswehr.org

3. Beschwerden bzgl. der festgelegten Landepunkte und Manöver-schäden

- Manöverbeauftragte der US-Army
Tel.: 09641 70 587 0760 oder 01577 – 19 18 155

LkrABI. Nr. 6/2025

LANDKREIS
NEUSTADT A.D.AISCH-BAD WINDSHEIM
Bekanntmachung von Manövern der Bundeswehr

Beim Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim wurde angemeldet, dass Einheiten der Deutschen Bundeswehr eine Truppenübung durchführen, von welchem auch der Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim berührt wird:

Übungsart:

Hubschrauberlandeübungen (einschließlich Nachtlandungen)

Übungszeitraum:

07.04.2025 bis 10.04.2025

betroffene Gemeindegebiete:

Scheinfeld, Bad Windsheim, Uffenheim

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten.

Entschädigungsansprüche für Flur- und Forstschäden, für Schäden an privaten Straßen und Wegen sowie für sonstige Schäden sind umgehend, jedoch spätestens innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich bei der Gemeinde oder innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem der Geschädigte von dem Schaden und der beteiligten Truppe Kenntnis erlangt hat, schriftlich bei der Schadensregulierungsstelle des Bundes anzu-melden.

Schadensregulierungsstelle

Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Veitshöchheim
Balthasar-Neumann-Kaserne, 97209 Veitshöchheim
Tel.: 0931 9707-0
E-Mail: BwDLZVeitshoechheim@bundeswehr.org

LkrABI. Nr. 6/2025

LANDRATSAMT
NEUSTADT A.D.AISCH-BAD WINDSHEIM
**Allgemeinverfügung zur Gewährung von Ausnahmen
von der Benennung**

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim zur Gewährung von Ausnahmen von der Benennung gem. Art. 44 Abs. 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 für Lebensmittelunternehmer, die gemäß Art. 1 Abs. 3 lit. c) der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 nicht der Zulassung bedürfen.

Aufgrund des Art. 44 Abs. 2 Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 vom 16. März 2023 mit besonderen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in Bezug auf die Afrikanische Schweinepest und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 (Amtsblatt der Europäischen Union L 79 vom 17.03.2023, S. 65) sowie Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 Abs. 29 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, ergeht für das gesamte Gebiet des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim folgende

Allgemeinverfügung

I.

Für Lebensmittelunternehmer, die gemäß Art. 1 Abs. 3 lit. c) der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 nicht der Zulassung bedürfen und die frisches Fleisch und Fleischerzeugnisse, einschließlich Tierdarmhüllen, verarbeiten, zerlegen und lagern, das bzw. die von Schweinen gewonnen wurden, die in Sperrzonen II oder III gehalten wurden, ist eine Benennung gem. Art. 44 Abs. 2 Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 unter Einhaltung nachfolgender Voraussetzungen nicht erforderlich (sog. Ausnahme von der Benennung):

- a) Das frische Fleisch und die Fleischerzeugnisse, einschließlich Tierdarmhüllen, von Schweinen aus diesen Betrieben werden ausschließlich innerhalb Deutschlands vermarktet,
- b) die tierischen Nebenprodukte von Schweinen aus diesen Betrieben werden im Einklang mit Artikel 35 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 innerhalb Deutschlands verarbeitet oder beseitigt und
- c) die Inanspruchnahme der Ausnahme von der Benennung wurde dem Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim durch den Betrieb in Textform angezeigt, bevor Fleisch, Fleischerzeugnisse oder Tierdarmhüllen von Schweinen verarbeitet, zerlegt oder gelagert wird/werden, die in einer Sperrzone II oder III gehalten wurden

II.

Diese Allgemeinverfügung gilt am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

III.

Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Bekanntmachungsvermerk:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.

Die Allgemeinverfügung wird am Haupteingang des Landratsamtes Neustadt a.d.Aisch-Bad-Windsheim, Konrad-Adenauer-Straße 1, 91413 Neustadt a.d. Aisch, ausgehängt und ist gemäß Art. 27 a BayVwVfG auf der Internetseite des Landratsamtes Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim unter folgendem Link abrufbar: www.kreis-nea.de/qr/27a.

Zusätzlich wird sie im Kreisamtsblatt Nr. 6/2025 veröffentlicht.

Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Zimmer-Nr. A 126 aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

gez. Zeilinger-Latka, Oberregierungsrätin

LkrABI. Nr. 6/2025

LANDRATSAMT
NEUSTADT A.D.AISCH-BAD WINDSHEIM
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes;
Antrag der EGGER Holzwerkstoffe Markt Bibart GmbH

Az. 43.2-1711-I-2025-7

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes -BlmSchG-; Antrag der EGGER Holzwerkstoffe Markt Bibart GmbH, vertreten durch Herrn Markus Scheran, Fuchsau 3, 91477 Markt Bibart auf Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Trockenspanaufbereitung (Obj.-Nr. 110 mit drei Silos), einer Anlage zur Brikettierung sowie Veredelungsanlagen (Obj.-Nr.

116/117) mit Nebenräumen und einer Übergabestation (Obj.-Nr. 006)

Öffentliche Bekanntmachung

gem. § 10 Abs. 3 BlmSchG i. V. m. § 8 der 9. BlmSchV

1. Die EGGER Holzwerkstoffe Markt Bibart GmbH, vertreten durch Herrn Markus Scheran, Fuchsau 3, 91477 Markt Bibart hat beim Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Trockenspanaufbereitung (Obj.-Nr. 110 mit drei Silos), einer Anlage zur Brikettierung sowie Veredelungsanlagen (Obj.-Nr. 116/117) mit Nebenräumen und einer Übergabestation (Obj.-Nr. 006) beantragt.

Die Anlage zur Trockenspanaufbereitung (Objekt 110) mit drei neuen Silos (Nr. 160, 163, 164) soll der weiterführenden Verarbeitung der im Trockner getrockneten Späne dienen.

Die Anlage zur Brikettierung soll als Container-Lösung ausgeführt werden und aus intern anfallenden Stäuben Briketts herstellen, welche in den Heißgaserzeugern als Brennstoff zum Einsatz kommen.

Die Veredelungsanlagen sollen als Produktionshalle mit den Hallenteilen 116 und 117 ausgeführt werden. Die dort aufgestellten 4 Kurztaktpressen inkl. zugehöriger Abgasreinigungseinrichtung sollen der Veredelung der Spanplatten dienen.

Zusätzlich wird eine Hochspannung-Übergabestation mit der Objektnummer 006 beantragt.

2. Die Anlagen bedürfen als Nebenanlagen zur Hauptanlage (Anlage zur Herstellung von Holzspanplatten, Holzfaserverplatten oder Holzfasermatten mit einer Produktionskapazität von 600 Kubikmetern oder mehr je Tag) der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 BlmSchG im förmlichen Verfahren nach § 10 BlmSchG.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbedürftigkeit der Anlage ergibt sich aus § 4 Abs. 1 Satz 1 BlmSchG i. V. m. Nr. 6.3.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV -.

Das Vorhaben ist nicht in Anlage 1 des UVPG aufgeführt und folglich nicht prüf- oder vorprüfpflichtig nach dem UVPG.

Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim ist die für die Erteilung der Genehmigung zuständige Behörde (Genehmigungsbehörde).

3. Das Vorhaben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gem. § 10 Abs. 3, Abs. 4 BlmSchG i. V. m. § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 der 9. BlmSchV.

4. Die Antragsunterlagen und die zum Zeitpunkt des öffentlichen Auslegungsbegins sonstigen vorliegenden entscheidungserheblichen behördlichen Unterlagen, die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit oder Empfehlungen zur Begrenzung dieser Auswirkungen enthalten, liegen in der Zeit vom

07.04.2025 bis einschließlich 06.05.2025

bei folgenden Stellen zur Einsichtnahme aus (Auslegung, § 10 Abs. 3 Satz 2 BlmSchG i. V. m. § 10 der 9. BlmSchV):

- Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
Konrad-Adenauer-Straße 1, 91413 Neustadt a. d. Aisch
Zimmer Nr. A 206, Frau Leitner, Tel. 09161-924325
- Öffnungszeiten:
Mo – Fr: 08.00 Uhr – 12.00 Uhr
Mo + Di: 14.00 Uhr – 16.00 Uhr
Do: 14.00 Uhr – 17.30 Uhr

• Gemeinde Markt Bibart
Rathausgasse 2, 91477 Markt Bibart, Tel. 09162-8247
Öffnungszeiten:
Mo – Mi + Fr: 08.30 Uhr – 12.00 Uhr
Do: 17.00 Uhr – 19.00 Uhr

Es soll eine vorherige Anmeldung bei der jeweiligen, auslegenden Stelle erfolgen. Bei vorheriger telefonischer Anmeldung kann auch außerhalb der o. g. Zeiten Einsicht in die Unterlagen genommen werden.

Die Antragsunterlagen sind zudem im Internet auf der Homepage des Landkreises unter Immissionsschutzrecht (BlmSchG) - Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim abrufbar (§ 10 Abs. 3 Satz 3 BlmSchG). Zusätzlich besteht die Möglichkeit auf Anforderung weitere Zugangsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen.

5. Während der Auslegung und bis einen Monat danach (Einwendungsfrist), also

bis einschließlich 06.06.2025

können Einwendungen gegen den Antrag schriftlich oder elektronisch beim Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim oder bei der Gemeinde Markt Bibart erhoben werden (Einwendungsfrist, § 10 Abs. 3 Satz 8, Halbsatz 2 BlmSchG).

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 9 BlmSchG). Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind durch die Genehmigungsbehörde gem. § 10 Abs. 3 Satz 10 BlmSchG auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten zu verweisen.

Die Einwendungen sollen die vollständige Anschrift des Einwenders tragen und dessen Erreichbarkeit erkennen lassen.

Die Einwendungen werden an den Antragsteller weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders besteht die Möglichkeit, dessen Name und Anschrift vor der Weitergabe an den Antragsteller unkenntlich zu machen, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind (§ 12 Abs. 2 Satz 3 9. BlmSchV).

Nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannte Umweltverbände sollen die zuständige Behörde nach dem Wunsch des Gesetzgebers (§ 10 Abs. 3a BlmSchG) in einer dem Umweltschutz dienenden Weise im Verfahren unterstützen und sich gegebenenfalls zum Vorhaben äußern. Sie werden gebeten, sich innerhalb der Einwendungsfrist an dem Verfahren zu beteiligen bzw. innerhalb der Frist mitzuteilen, ob sie beabsichtigen, sich zu dem Vorhaben zu äußern und bis zu welchem Zeitpunkt ggf. mit dem Eingang einer Stellungnahme gerechnet werden kann. Bleibt eine Äußerung innerhalb dieses Zeitrahmens aus, kann die Genehmigungsbehörde davon ausgehen, dass die Abgabe einer Stellungnahme nicht beabsichtigt wird.

6. Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern (Erörterungstermin). Die Entscheidung darüber steht im pflichtgemäßen Ermessen der Genehmigungsbehörde (§ 10 Abs. 6 BlmSchG, § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BlmSchV). Eine Erörterung kann auch bei Abwesenheit des Antragstellers oder von Personen erfolgen, die Einwendungen erhoben haben.

Soweit ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet dieser statt am

Freitag, 04.07.2025, 09.00 Uhr,
im Sitzungssaal

des Landratsamtes Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim

Konrad-Adenauer-Straße 1, 91413 Neustadt a. d. Aisch.

Die Erörterung kann bei Bedarf auch über diesen Termin hinaus fortgesetzt werden.

Soweit ein Erörterungstermin nicht durchgeführt wird oder sich der vorgesehene Termin ändert, wird dies rechtzeitig gesondert bekanntgegeben.

7. Die Entscheidung über den Antrag und über die Einwendungen wird dem Antragsteller und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich zugestellt und zudem öffentlich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 7 BlmSchG). Die Zustellung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 8 BlmSchG).

8. Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, können nicht ersetzt werden.

Neustadt a. d. Aisch, 13.03.2025
Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
-Immissionsschutz-
gez. Geßler, Regierungsrat

LkrABl. Nr. 6/2025

ZWECKVERBAND
" FERNWÄRMEVERSORGUNG ILLESHEIM "
Haushaltssatzung 2025

Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Fernwärmeversorgung Illesheim" (Landkreis Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim) für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des Art. 40 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband „Fernwärmeversorgung Illesheim“ folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage angefügte Wirtschaftsplan für das **Wirtschaftsjahr 2025** wird hiermit festgesetzt; er schließt im **Erfolgsplan**

| | |
|-------------------------|-------------|
| in den Erträgen mit | 4.373.000 € |
| in den Aufwendungen mit | 3.067.600 € |

und im **Vermögensplan**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.415.000 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Umlagen werden nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 300.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

Bad Windsheim, den 18.02.2025
Zweckverband Fernwärmeversorgung Illesheim
Jürgen Heckel, Erster Bürgermeister und
Zweckverbandsvorsitzender

Hinweis:

I. Der Zweckverband „Fernwärmeversorgung Illesheim“ hat dem Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025

vorgelegt. Mit Schreiben des Landratsamtes vom 03.03.2025 (Az. 21-9140-Di) wurde diese rechtsaufsichtlich genehmigt.

II. Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes „Fernwärmeversorgung Illesheim“, Vorm Rothenburger Tor 2, 91438 Bad Windsheim, zur Einsicht aus.

LkrABI. Nr. 6/2025

Erscheinung: etwa 24 Ausgaben pro Jahr | Das Kreisamtsblatt steht zum Download auf www.kreis-nea.de zur Verfügung, wird über E-Mail verteilt (kurze Nachricht an amtsblatt@kreis-nea.de), bei Bedarf kostenlos versandt (Tel. 09161 92-1006) und kann in der Amtsbücherei des Landratsamtes eingesehen werden (Konrad-Adenauer-Str. 1, 91413 Neustadt a.d.Aisch).
